

Der Steinarbeiter

Organ des Zentralverbandes der Steinarbeiter Deutschlands

Der Steinarbeiter erscheint einmal wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementspreis durch die Post inkl. 15 Pfg. Bestellgeld vierteljährlich
80 Pfg., durch die Expedition unter Kreuzband 90 Pfg.
Nichtverbandsmitglieder haben direkt bei der Post zu bestellen.

Redaktion und Expedition:
Leipzig
Zeiger Strasse 32, IV., Volkshaus
Telephonruf 7903.

Anzeigen: An Gebühren werden von Privaten 30 Pfg. für die gespaltene
Petitzelle oder deren Raum berechnet. — Inserate werden nur gegen
vorherige Einzahlung des Betrages aufgenommen.
„Der Steinarbeiter“ ist unter Nr. 7528 der Zeitungs-Postliste eingetragen.

Nr. 49.

Sonnabend, den 5. Dezember 1908.

12. Jahrgang.

Inhalt.

Hauptblatt: Streiks, Sperren und Lohnbewegungen. — Die Arbeitskammervorlage. — Von der Geschäftsführung der Berufsvereinigungen. — Aus dem Reichstage. — Bericht über die Lohnbewegungen in Bremen. — Zur Aussperrung in Löbau. — Bericht des internationalen Steinarbeitersekretariats. — Korrespondenzen. — Rundschau. — Quittung. — Allgemeine Bekanntmachungen. — Adressenänderungen. — Briefkasten. — Anzeigen.

Beilage: Die Reorganisation der Zahlstellen Berlins. — Eine Jubiläumsfeier. — Korrespondenzen. — Feuilleton: Unfre Friedhöfe. II. — Literarisches.

Streiks, Sperren und Lohnbewegungen.

(Ueber alle unter dieser Rubrik veröffentlichten Bewegungen ist wöchentlich zu berichten; wo das unterbleibt, fällt für die folgende Nummer die Bekanntmachung weg.)

Gesperert sind: Furichenbach: Acherlaler Granitwerke von Burger. — Bühl: Grabsteingeschäft Saiter. — Dortmund: Westdeutsche Marmor- und Granitwerke. — Schmalkalden: Granitsteinbrüche Höhenberger, der Firma Schmidt in Hannover gehörend. — Leipzig: Hydrolandsteinwerk. — Steinwiesen: Granitwerk Popp. — Sonderbach: Steinbruch Glietenberg. — Mühlhausen (Etsch): Werkplatz Steuer. — Bielefeld: Firma Kronenberger.

Mit der Verhängung der Sperren muß infolge des schleppenden Geschäftsganges besonders vorsichtig vorgegangen werden. Es werden sonst sehr leicht für Unorganisierte Stellen geschaffen.

Metten. Der Streit bei der Bayerischen Granit-Aktiengesellschaft dauert unverändert fort. Der Versuch der Firma, hinter unserem Rücken mit den christlich-organisierten Kollegen einen Vertrag abzuschließen, scheiterte an der Solidarität derselben. Auszug ist nach wie vor streng fernzuhalten.

Bredendel und Hamelprünge a. Veitser. Bei der Firma Chr. Menzing stehen die Kollegen im Streit.

Kirnbach (Schwarzwald). Wegen Lohnreduzierung und Lohnrückzahlung legten sämtliche Steinhauer der Firma August Klein die Arbeit nieder.

Duisburg. Die Lohnbewegung ist erledigt; es wurde der bis zum 15. September dieses Jahres geltende Tarif auf zwei Jahre erneuert. Ebenfalls wurde ein Skizzen-Tarif angenommen, welcher hauptsächlich Gültigkeit hat für belgisches Material.

Löbau. Die Unterhandlungen mit der Granitfirma Kumpff sind gescheitert. Die Aussperrung wurde am 23. November perfekt.

Kirnbach (Amt Breiten). Die Sperre über die Firma Dachenauer bleibt in vollem Umfange aufrecht erhalten. Kein Kollege der umliegenden Zahlstellen lasse sich durch die irreführenden Angaben der Dachenauer Agenten von angeblicher Arbeitsaufnahme verleiten.

Bremen. Die Lohnbewegung der Marmorarbeiter ist beendet. Es wurde ein verbesserter Tarif abgeschlossen.

Hannover. Die Sperre über die Firma Wimmel u. Komp. bleibt noch bestehen.

Die Arbeitskammervorlage.

Dem Reichstag ist der Entwurf eines Arbeitskammergesetzes zugegangen. Der Gesetzentwurf schafft keine Arbeiterkammern, keine Vertretung von Arbeitern, sondern auf sogenannter paritätischer Grundlage aufgebaute, im wesentlichen lediglich begutachtende Kammern.

Die Arbeitskammern sollen nicht die gesamte Arbeiterklasse umschließen, vielmehr sind von der Teilnahme an der Arbeitskammer die im Handel und Verkehr, in der Landwirtschaft, im Forstwirtschaft, in der Fischerei und Schifferei, im Eisenbahnbetriebe beschäftigten Arbeiter, Bureauangestellte, Gärtner und andre ausgeschlossen. Im Gegensatz zu der am 4. Februar d. J. im Reichsanzeiger veröffentlichten Vorlage ist der Handwerksbetrieb hinzugezogen. An Stelle von Arbeiterkammern, die für alle großjährigen Arbeiter und Arbeiterinnen in der gesamten Industrie, im Gewerbe, im Bergbau, im Handel, Verkehr und der Landwirtschaft auf Grund eines geheimen Wahlrechts zusammengefaßt sind, um Gutachten über die Arbeiter betreffende Angelegenheiten abzugeben, Anträge zu stellen, Erhebungen zu veranstalten, bei der Ausgestaltung, Durchführung und Beaufsichtigung des Arbeiterbeschutzes und der Förderung korporativer Arbeitsverträge mit zu wirken, will der Gesetzentwurf keine Vertretung von Arbeitern, keine selbständige Interessenvertretung. Unter dem Vorwande der Parität will er Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl zu Arbeitskammern heranziehen, denen nicht die Wahrnehmung von Interessen der Arbeiter, sondern im wesentlichen dekorative Aufgaben zufallen sollen. Der Vorsitzende soll ein Beamter sein.

Die so gebildeten Kammern sind weit entfernt davon, Arbeitskammern zu sein, welche die Interessen aller Arbeiter wahrnehmen könnten. Ja, nicht einmal die Interessen der Industriearbeiter sind sie bei der geschilderten

Zusammensetzung wahrzunehmen geeignet. In den Gewerkekammern, in den Handelskammern, in den Landwirtschaftskammern und in den Handwerkskammern ist es der Regierung nicht eingefallen, Arbeitgeber und Arbeitnehmer unter dem Vorhinein eines Beamten zu vereinigen; selbständig vertreten die Arbeitgeber ihre Interessen. Da, wo es gilt, die Interessen der Arbeiter zu vertreten, findet zunächst eine Zersplitterung der Arbeiter dahin statt, daß lediglich Industriearbeiter den Kammern angehören sollen, ferner wird die Wahrnehmung der Arbeiterinteressen durch die Besetzung der Kammern mit einer gleich großen Anzahl von Arbeitgebern und einem Beamten zum Vorsitzenden nahezu unmöglich gemacht, auch wenn nicht im Gesetz die Aufgaben der Arbeitskammern so abgegrenzt und eingeeignet wären, daß eine Vertretung der Interessen der Arbeiter in diesen Arbeitskammern unmöglich ist. Viel eher ist aber unter dem Scheine paritätischer Gleichheit die Wahrnehmung von Interessen der Arbeitgeber durch die sogenannten Arbeitskammern ermöglicht.

Die Anlehnung der Arbeitskammern an die Einteilung der Bezirke der gewerblichen Berufsvereinigungen, wie sie der am 4. Februar d. J. veröffentlichte Entwurf vorschlägt, ist fallen gelassen.

Der Inhalt des 45 Paragraphen umfassenden Gesetzentwurfs besteht im wesentlichen im folgenden: Für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines Gewerbezweigs oder mehrerer verwandter Gewerbezweige sind auf sachlicher Grundlage, soweit nach dem Stand der gewerblichen Entwicklung ein Bedürfnis besteht, Arbeitskammern zu errichten. Die Arbeitskammern sind rechtsfähig. Als Aufgaben der Arbeitskammern führt der Entwurf auf: Pflege des wirtschaftlichen Friedens, Wahrnehmung der gemeinschaftlichen wirtschaftlichen und gewerblichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der in ihm vertretenen Gewerbezweige, sowie „die auf dem gleichen Gebiete liegenden besonderen Interessen der beteiligten Arbeitnehmer“. Den Arbeitskammern soll es obliegen, ein gedeihliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern, die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung der gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen von Arbeitgebern und Arbeitnehmern, sowie der besonderen Interessen der Arbeiter durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Entgegen dem Entwurf vom 4. Februar sollen die Arbeitskammern nicht einmal befugt sein, Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihm vertretenen Gewerbezweige in ihrem Bezirk zu veranstalten. Auf Ansuchen von Staats- und Gemeindebehörden sollen sie Gutachten nicht etwa über Gesetzentwürfen, sondern über den Erlaß von Ausnahmebestimmungen von der Sonntagsruhe, über behördliche Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit und Sittlichkeit der Arbeiter, über Schutz von Arbeiterinnen und Jugendlichen, über Ausdehnung des Fabrikarbeiterschutzes auf Werkstätten und dergleichen, erstatten dürfen. Gestattet ist den Arbeitskammern auch, Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten berühren, zu beraten, und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeitnehmer zum Zweck haben, „anzuregen“.

Danach sind die Arbeiter völlig außerstande, in oder durch die Arbeitskammern ihre speziellen Interessen irgendwie wahrzunehmen. Sie sind unter Vormundschaft der Arbeitgeber und eines beamteten Vorsitzenden gestellt.

Das Ergebnis der so gestalteten Arbeitskammern kann nicht Wahrnehmung von Arbeiterinteressen sein.

Die Arbeitskammern sollen ferner als Einigungsamt angerufen werden können, wenn es an einem Gewerbegericht fehlt oder die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Gewerbegebiete beschäftigt sind, oder wenn die Einigungsverhandlungen des zuständigen Gewerbegerichts erfolglos verlaufen sind.

Als Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Sinne des Arbeitskammergesetzes sollen die gewerblichen Arbeiter im Sinne der Gewerbeordnung erachtet werden. Die Handels- und landwirtschaftlichen Betriebe, die Eisenbahnen und die Betriebe, die unter der Meeres- oder Marineverwaltung stehen, sollen von der Arbeitskammer ausgeschlossen werden.

Die Errichtung von Arbeitskammern erfolgt durch Verfügung der Landeszentralbehörde. Nach der Vorlage vom 4. Februar erfolgte die Errichtung der Arbeitskammern durch Beschluß des Bundesrats.

Wahlberechtigt sollen Deutsche beiderlei Geschlechts sein, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, im Bezirk der Arbeitskammer tätig sind und denjenigen Gewerbebezügen als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer angehören, für welche die Arbeitskammer errichtet ist. Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, welche das 30. Lebensjahr vollendet haben, seit mindestens einem Jahre denjenigen Gewerbebezügen als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer angehören, für welche die Arbeitskammer errichtet ist und in dem der Wahl vorausgegangenem Jahre für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Unterstützung erstatet haben.

Die Wahlen sind unmittelbar und geheim und finden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl statt. Die Mitglieder der Arbeitskammer und ihre Ersatzmänner werden auf sechs Jahre gewählt.

Die aus der Errichtung und Tätigkeit der Arbeitskammern erwachsenden Kosten sind für jede Arbeitskammer von denjenigen in ihrem Bezirk belegenen Gemeinden zu tragen, in welchen sich Betriebsstätten der in ihr vertretenen Gewerbebezüge befinden oder Arbeitnehmer dieser Gewerbebezüge den Wohnsitz haben. Die Gemeinden sind ermächtigt, durch Ortsstatut zu bestimmen, daß die nach dem Verteilungsplan für die verschiedenen Gemeinden auf sie entfallenden Kostenanteile von den Inhabern der in der Gemeinde belegenen beteiligten Betriebsstätten und denjenigen beteiligten Arbeitnehmern erhoben werden, welche in der Gemeinde den Wohnsitz haben.

Die Sitzungen der Arbeitskammern werden von den Vorsitzenden anberaumt, auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder muß die Einberufung einer Sitzung der Arbeitskammer oder -Abteilung erfolgen. Die Sitzungen der Arbeitskammern und ihrer Abteilungen sind öffentlich. Die Beschlüsse werden durch Stimmenmehrheit gefaßt. Zu den Sitzungen kann die Aufsichtsbehörde einen Vertreter entsenden, der auf sein Verlangen jederzeit gehört werden muß. Aufsichtsbehörde ist, falls die Landeszentralbehörde keine anderweitigen Bestimmungen trifft, die höhere Verwaltungsbehörde, in der die Arbeitskammer ihren Sitz hat. Der Vorsitzende kann die Beschlüsse der Arbeitskammern mit aufchiebender Wirkung beanstanden. Die Aufsichtsbehörde entscheidet über seine Beanstandung endgültig. Die Aufsichtsbehörde kann ferner, wenn die so eigenartig zusammengesetzte Arbeitskammer dennoch den Wünschen der Behörde nicht ganz folgsam ist, oder wie es im § 41 heißt, „wenn die Arbeitskammer wiederholten Aufforderungen der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt, oder sich gesetzwidriger Handlungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder andre als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt“, eine Auflösung der Kammer vornehmen und Neuwahlen anberaumen. In der Zwischenzeit werden die Geschäfte der Arbeitskammer von deren Vorsitzenden allein ohne Beistand als Dekoration geführt.

Die Vorlage ist also weit davon entfernt, eine Vertretung der Interessen der Arbeiter oder auch nur einer Arbeitergruppe darzustellen. Weit entfernt selbst von dem Verlangen des kaiserlichen Erlasses vom 4. Februar 1890, der die Errichtung von Arbeiterkammern, nicht von Arbeitskammern verhieß.

Von der Geschäftsführung der Berufsvereinigungen.

Eine außerordentliche Schlampe herrscht bezüglich der Handhabung des § 71 Abs. 1 G.-U.-G. Danach hat die Entschädigungsfestsetzung im beschleunigten Verfahren von Amts wegen zu erfolgen. Für eine ganze Anzahl Berufsvereinigungen scheint diese Bestimmung nicht vorhanden zu sein, denn sie setzen sich nicht im mindesten veranlaßt, danach zu handeln. So berichtet das Fürthener Sekretariat, daß es wegen nicht rechtzeitiger Rentenfestsetzung und Fürsorge für die Verletzten in nicht weniger als 40 Fällen bei den zuständigen Berufsvereinigungen um Anweisung der Rente oder um Rentenbeschuß nachsuchen mußte. Nicht selten vergeht ein halbes Jahr und noch länger, ehe der Verletzte die ihm gebührende Rente erhält. In einem Falle hatte der Verletzte trotz rechtzeitiger Meldung des Anfalles bei der Bayerischen Holzindustrie-Berufsvereinigungs nach zwei Jahren vier Monaten noch keine Rente erhalten. Die unerhörteste Bummelerei besteht in dieser Beziehung nach den Berichten der Sekretariate Fürth, Nürnberg und München bei der Bayerischen Baugewerks-Berufsvereinigungs. In der Regel vergehen dort 20 bis 26 Wochen, ehe die Rentenfestsetzung erfolgt; oft dauert es damit aber noch viel länger.

Die langsame Erledigung der Rentenfestsetzung ist übrigens nicht nur auf die Berufsvereinigungen beschränkt, auch die staatlichen Betriebe lassen in dieser Beziehung vieles zu wünschen übrig. So führt das Arbeitersekretariat Kiel mehrere Fälle an, wo ein bei der dortigen kaiserlichen Werft beschäftigter Arbeiter über 7 Monate, ein anderer Arbeiter nahezu 1 Jahr auf die Zustellung des berufsständigen Rentenbescheides warten mußte. Im letzteren Falle erfolgte die Zustellung des Bescheides überdies erst auf erhobene Beschwerde, weshalb denn dem betreffenden Arbeiter noch Vorwürfe gemacht wurden, daß er sich an das Sekretariat gewendet hatte.

Allgemein wird die Ansicht vertreten, daß die gegenwärtige Fassung des § 71 G.-U.-G. nicht genügt, sondern die Rentenfestsetzung an eine bestimmte Frist gebunden und deren Nichterfüllung unter Strafe gestellt werden muß. Die zurzeit in solchen Fällen zulässige Beschwerde an das Reichsversicherungsamt bzw. an die zuständigen Landesversicherungsämter ist meist zwecklos. Nur zu oft erhält man darauf nach wochenlangem Warten die Antwort, daß nach dem eingeforderten Bericht der Berufsvereinigungsamt alles in Ordnung und damit die Beschwerde erledigt sei, obwohl sich in der Sache noch nicht das geringste geändert hat. Es macht danach den Eindruck, als ob einzelne Berufsvereinigungen sich nicht scheuen, dem Reichsversicherungsamt der Wahrheit zuwiderlaufende Berichte abzugeben, um so ihre schlampige Geschäftsführung zu verdecken.

Ein ähnlicher Mangel tritt bezüglich des Anspruchs der Verletzten auf Einleitung eines Heilverfahrens oder ärztlicher Behandlung zum Vorschein. Es ist nichts Seltenes, daß Berufsvereinigungen dahingehende Anträge von Verletzten ohne

